

1. 16.12.2024 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des
Rheinisch-Bergischen Kreises

Jahresabschluss 2023

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	-456.543.831,74 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	457.923.381,09 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	432.692.697,44 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-436.542.449,57 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.644.315,51 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-13.024.792,69 €
<u>Kreditermächtigung</u>	
Inanspruchnahme	0 €
<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich geworden ist	0 €
<u>Ausgleichsrücklage</u>	
Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich der Ergebnisrechnung	1.379.549,35 €
<u>Kredite zur Liquiditätssicherung</u>	
Inanspruchnahme der Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00 €

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023

Der vorstehende Jahresabschluss mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss wurde vom Kreistag am 12.12.2024 festgestellt und dem Landrat Entlastung erteilt. Die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss endete mit dessen Sitzung am 02.12.2024.

Der Jahresabschluss liegt gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2024 im Kreishaus, Kämmererei, in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübzahlwald 7, während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem steht der Jahresabschluss 2023 unter folgendem Link zur Verfügung: [Haushalt 2023 – Rheinisch-Bergischer Kreis \(rbk-direkt.de\)](https://rbk-direkt.de).

Hinweis gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 13. Dezember 2024
Im Auftrag

Klaus Eckl
(Kreiskämmerer)